

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2001

Ausgegeben und versendet am 4. Dezember 2001

32. Stück

49. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 27. November 2001, mit der die Verordnung über die Höhe der Gebühren für das diagnostische Verfahren (Blutuntersuchung) zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus geändert wird
50. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 27. November 2001, mit der die Verordnung über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen im Burgenlande geändert wird

49. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 27. November 2001, mit der die Verordnung über die Höhe der Gebühren für das diagnostische Verfahren (Blutuntersuchung) zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 40/1950, betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über die Höhe der Gebühren für das diagnostische Verfahren (Blutuntersuchung) zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus, LGBl. Nr. 35/1979, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 1 lit. a wird der Betrag „S 3,50“ durch den Betrag „25 Cent“ ersetzt.
2. In § 1 Z 1 lit. b wird der Betrag „S 2,30“ durch den Betrag „17 Cent“ ersetzt.
3. In § 1 Z 2 wird der Betrag „S 2,30“ durch den Betrag „17 Cent“ ersetzt.
4. In § 1 Z 3 wird der Betrag „S 80,--“ durch den Betrag „5,8 Euro“ ersetzt.
5. In § 1 Z 4 wird der Betrag „S 5,--“ durch den Betrag „36 Cent“ ersetzt.
6. In § 1 Z 6 wird der Betrag „S 23,--“ durch den Betrag „1,67 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Rittsteuer

50. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 27. November 2001, mit der die Verordnung über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen im Burgenlande geändert wird

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung BGBl. II, Nr. 348, und der Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1909, RGBl. Nr. 178, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1934, BGBl. II, Nr. 407, und der Ministerialverordnung, BGBl. Nr. 140/1935 und des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1949, BGBl. Nr. 122, womit das Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen abgeändert und ergänzt wird und der Tierseuchengesetzesnovelle 1954 vom 23.6.1954, BGBl. Nr. 128, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen im Burgenlande, LGBl. Nr. 3/1959, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 36/1982, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Z 1 lit. a wird der Betrag „S 22,--“ durch den Betrag „1,59 Euro“ ersetzt.
2. In § 24 Z 1 lit. b wird der Betrag „S 8,50“ durch den Betrag „61 Cent“ ersetzt.
3. In § 24 Z 1 lit. c wird der Betrag „S 5,50“ durch den Betrag „39 Cent“ ersetzt.
4. § 24 Z 1 lit. d und e lautet:
 - „d) für jedes Stück Geflügel über 3 Wochen den hundertsten Teil der nachstehenden Gebühr

vom 1. - 100. Stück	6,54 Euro
vom 101. - 1.000. Stück	1,31 Euro
vom 1.001. - 5.000. Stück	73 Cent
ab 5.001. Stück	22 Cent
 - e) für jedes Stück Geflügel bis 3 Wochen den hundertsten Teil der nachstehenden Gebühr

bis 1.000. Stück	1,31 Euro
ab 1.001. Stück	36 Cent“
5. In § 24 Z 2 lit. a wird der Betrag „S 6,--“ durch den Betrag „43 Cent“ ersetzt.
6. In § 24 Z 3 lit. a wird der Betrag „S 70,--“ durch den Betrag „5,08 Euro“ ersetzt.
7. In § 24 Z 3 lit. b wird der Betrag „S 70,--“ durch den Betrag „5,08 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Rittsteuer